

**RS OGH 2002/6/11 5Ob132/02a,  
5Ob145/08x, 5Ob102/14g,  
5Ob148/18b, 5Ob140/20d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

## Norm

MRG §16 Abs8

MRG §37 Abs1 Z8

## Rechtssatz

Innerhalb der dreijährigen Frist des § 16 Abs 8 MRG gestellte Mietzinsüberprüfungsanträge sind nicht kleinlich nach ihrem Wortlaut, sondern so auszulegen, dass nach Möglichkeit - im Rahmen des äußersten Wortsinn und Bedeutungssinns des Begehrens - eine Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit des vereinbarten Hauptmietzinses im sachlich notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (so bereits 5 Ob 32/02w). Hält sich ein Rekursgericht im Rahmen seiner Beurteilung des Umfangs eines verfahrenseinleitenden Mietzinsüberprüfungsantrags an diesen Grundsatz, so bedarf es keiner neuerlichen Befassung des Höchstgerichtes mit der Frage von Auslegungsgrundsätzen in jedem einzelnen Fall.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 132/02a  
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 132/02a
- 5 Ob 145/08x  
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 145/08x  
Auch; Beisatz: Ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit einer Mietzinsvorschreibung beinhaltet auch das Begehren auf Feststellung einer nur teilweisen Unzulässigkeit, wenn hervorkommt, dass die Einstufung in eine höhere Ausstattungskategorie eben nur eine Teilunzulässigkeit der Vorschreibung nach sich zöge. (T1); Beisatz: Allerdings muss entsprechendes Vorbringen noch vor Wirksamwerden des auch im außerstreitigen Verfahren herrschenden Neuerungsverbots erstattet werden. (T2)
- 5 Ob 102/14g  
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 102/14g
- 5 Ob 148/18b  
Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 148/18b  
nur: Innerhalb der dreijährigen Frist des § 16 Abs 8 MRG gestellte Mietzinsüberprüfungsanträge sind nicht kleinlich nach ihrem Wortlaut, sondern so auszulegen, dass nach Möglichkeit - im Rahmen des äußersten Wortsinn und Bedeutungssinns des Begehrens - eine Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit des vereinbarten Hauptmietzinses im sachlich notwendigen Umfang gewährleistet werden kann. (T3)
- 5 Ob 140/20d  
Entscheidungstext OGH 25.08.2020 5 Ob 140/20d  
nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116684

## Im RIS seit

11.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)